

FAQ Wasserverbandsumlage

Warum wird die Wasserverbandsumlage erhoben?

Die Unterhaltung der Fließgewässer im Stadtgebiet Velbert wird durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) wahrgenommen. Rechtliche Grundlage hierfür ist das Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit der Verbandssatzung des BRW.

Die seitens des Verbands erbrachten Leistungen werden der Stadt als Verbandsmitglied Mitgliedern in Form einer Umlage jährlich in Rechnung gestellt.

§ 64 Landeswassergesetz erlaubt den Gemeinden die Umlage von für die Gewässerunterhaltung gezahlten Verbandsbeiträgen. Nach der zwingenden Konzeption des Gesetzes ist diese Gebühr separat von einer Niederschlagswassergebühr zu erheben, da letztere für die Nutzung der Kanalisation erhoben wird, die Gewässerunterhaltungsgebühr dagegen für den verursachten Aufwand zur Unterhaltung von Fließgewässern.

Warum wird zwischen unterschiedlichen Flächentypen unterschieden?

Die Unterscheidung zwischen versiegelten und den übrigen Flächen ist gesetzlich durch § 64 Absatz 1 Satz 7 Landeswassergesetz zwingend vorgegeben. Sachlich gerechtfertigt ist sie, weil die verschiedenen Flächenarten generell unterschiedliche Versickerungseigenschaften besitzen.

Welche Flächen fallen unter versiegelte Flächen?

Versiegelte Flächen sind Flächen, aus denen aufgrund der Bodenbeschaffenheit keine vollständige Versickerung stattfindet, oder einfacher formuliert, Flächen mit nicht wasserdurchlässiger Befestigung oder Bebauung, z.B.:

- Dachflächen von Gebäuden oder Vorbauten (einschließlich Balkons, Dachterrassen etc.)
- Asphaltierte, geteerte, gekieste oder gepflasterte Wege, Zufahrten und Straßen
- Beton-, Pflaster- oder Plattenflächen wie beispielsweise Terrassen

Welche Flächen fallen unter die übrigen Flächen?

Unversiegelt sind alle Flächen, die nicht nach den zu versiegelten Flächen genannten Kriterien als versiegelt einzuordnen sind, d.h. Flächen, deren Wasserdurchlässigkeit nicht durch Bebauung oder Befestigung gemindert wird. Typischerweise handelt es sich hierbei um Grün-, Garten-, Wald oder Feldflächen.

Wie hoch fällt die Umlage aus?

- für versiegelte Flächen **3,70 €** pro 100 m² und Jahr
- für übrige Flächen: **0,11 €** pro 100 m² und Jahr

Wie wurde die Höhe der Umlage ermittelt?

Umgelegt werden der vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) der Stadt Velbert in Rechnung gestellte Beitrag für die Gewässerunterhaltung sowie die Verwaltungskosten für die Erhebung der Umlage und die Ermittlung ihrer Grundlagen.

Dieser Beitrag wird auf die einzelnen Grundstücke in Velbert verteilt anhand der auf diesen Grundstücken ermittelten Flächenarten.

Es werden, gemäß der zwingenden gesetzlichen Vorgabe in § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG, 90 % der Kosten auf die versiegelten und 10 % auf die übrigen Flächen verteilt.

Die Stadt Velbert, die TBV AöR und die städtischen Gesellschaften tragen den jeweils auf ihre Flächen entfallenden Anteil selbst.

Wann werden die Flächen geschätzt?

Grundsätzlich werden die Flächen nicht geschätzt. Den Grundstückseigentümern wurde auf Grundlage der verfügbaren objektiven Daten eine voraussichtliche Flächenverteilung mitgeteilt.

Maßgeblich für die Bemessungsgrundlage ist in erster Linie die auf diese Anhörung erteilte Eigenauskunft des Eigentümers.

Eine Schätzung erfolgt nur und erst dann, wenn diese Eigenauskunft nicht erteilt wird.

Was sind die „hier“ zur Verfügung stehenden Daten?

Zur Verfügung stehen als Grundlage der Datenerhebung die Überfliegsdaten des BRW, die Daten des Steueramtes zur Niederschlagswassergebühr sowie das Liegenschaftskataster des Kreises Mettmann.

Wie wurden die unterschiedlichen Flächen ermittelt?

Die Flächen werden grundsätzlich erst anhand der Selbstauskunft des Bürgers ermittelt.

Grundlage für die Differenzierung zwischen versiegelten und unversiegelten Flächen bei der im Rahmen der Anhörung mitgeteilten voraussichtlichen Flächenverteilung sind die Überfliegsdaten des BRW.

Ab wann wird die Umlage erhoben?

Die Umlage wird ab dem Gebührenjahr 2017 erhoben.

Wird die Umlage rückwirkend erhoben?

Grundsätzlich soll die Gewässerunterhaltungsgebühr in den (im Februar verschickten) Grundabgabenbescheiden für das Jahr 2017 festgesetzt werden. In Einzelfällen, bei denen das der Gebührenerhebung vorgeschaltete Selbstauskunfts- und Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist es denkbar, dass die Gebühr für das Jahr 2017 stattdessen durch nachträglichen Bescheid erhoben wird.

Für den Zeitraum vor dem 01.01.2017 wird jedenfalls die Gebühr nicht erhoben.

Wo finde ich die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung?

http://www.velbert.de/media/pdf/ortsrecht/6_15_Gewaesserunterhaltung.pdf

Warum werden für versiegelte Flächen zwei Gebühren / Umlagen erhoben?
(Niederschlagswassergebühr / Wasserverbandsumlage)

Die Niederschlagswassergebühr wird durch die TBV AöR dafür erhoben, dass Regenwasser durch den Kanal fließt und diesen beansprucht.

Die Gewässerunterhaltungsgebühr dagegen deckt den Aufwand für die Unterhaltung der Fließgewässer ab, in welche dieses Wasser entweder direkt oder über den Umweg des Kanals gelangt.

Dass für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer und des Kanals zwei verschiedene Gebühren mit verschiedenen Anknüpfungspunkten erhoben werden, wird vom Landeswassergesetz vorgegeben.

Warum soll ich eine Umlage zum Unterhalt der Gewässer zahlen, obwohl mein Grundstück nicht in einen Bach entwässert?

Das Einzugsgebiet von Gewässern beschränkt sich nicht auf den unmittelbaren Uferbereich, sondern erstreckt sich auf das gesamte Gebiet, also die Gesamtheit von Grundflächen innerhalb einer oberirdischen Wasserscheide. Da der BRW für die Unterhaltung sämtlicher Fließgewässer auf Velberter Stadtgebiet zuständig ist, befinden sich fast alle Velberter Grundstücke innerhalb der Wasserscheide von durch den BRW unterhaltenen Gewässern.

Warum hat mein Nachbar bisher keine Schreiben erhalten?

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Grundstücke ist es logistisch schlicht nicht möglich, dass bereits jetzt in allen Fällen das Anhörungs- und Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist.

Unbeschadet dessen ist aber davon auszugehen, dass sukzessive alle Eigentümer im Stadtgebiet angeschrieben und veranlagt werden.